

II- 427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/21-I/4/76

Wien, am 24. März 1976

152 /AB

1976 -03- 26

zu 123 /J

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Herrn Anton BENYA,

Parlament
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BAUER, Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK, Dr. NEISSER und Genossen haben am 27. Jänner 1976 unter der Nr. 123/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. "Haben Sie besondere Vorkehrungen getroffen, um die Sitzungen des Ministerrates ausreichend gegen terroristische Überfälle und ähnliche Störungen abzusichern?"
2. Beabsichtigen Sie, wieder für einen ausreichenden Sicherheitsschutz des Bundeskanzleramtes, insbesondere durch eine strikte Handhabung der Vorschriften über die Ausweisleistung bei Betreten desselben, zu sorgen?"
3. Welche Maßnahmen haben Sie vorgesehen, um entsprechend der bundesstaatlichen Struktur Österreichs auch die Länder in die Terrorbekämpfung mit einzubeziehen?"

4. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um die Erfahrungen aus der Terrorbekämpfung für die umfassende Landesverteidigung nutzbar zu machen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Die anfragenden Abgeordneten zum Nationalrat werden sicherlich Verständnis dafür haben, daß ich bei der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht auf einzelne Sicherheitsmaßnahmen eingehen werde. Ich möchte jedoch feststellen, daß schon seit einiger Zeit Maßnahmen zur Sicherung der Ministerratssitzungen getroffen wurden. Insbesondere wurde auch ein umfangreiches Sicherheitskonzept für den gesamten Gebäudekomplex des Bundeskanzleramtes ausgearbeitet, das zur Zeit mit Fachleuten, darunter auch solchen des Bundesministeriums für Inneres, eingehend erörtert wird. Im Zuge der Maßnahmen wurde bereits eine lückenlose Passantenkontrolle durch die Kriminalbeamtengruppe des Bundeskanzleramtes eingeführt.

Zu Frage 3 :

Maßnahmen zur Terrorbekämpfung sind gemäß Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Zu Frage 4 :

Nach der geltenden Verfassungsrechtslage fällt die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden. Dem Bundesheer kommen in diesem Zusammenhang Aufgaben, die über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinausgehen, nur insoweit zu, als die gesetzmäßige zivile Gewalt



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

- 2 -

seine Mitwirkung in Anspruch nimmt. Zwischen den Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung bestehen ständig enge Kontakte, um eine wirksame Assistenzleistung des Bundesheeres im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs.1 lit.b des Wehrgesetzes zu gewährleisten, falls die Mittel der Sicherheitsbehörden allein für die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten nicht ausreichen.

Bereits im Entwurf eines allgemeinen Teiles zum Landesverteidigungsplan, der als "strategische Konzeption", von den Zielen der Sicherheitspolitik ausgehend über eine Analyse der für Österreich möglichen Bedrohungsscheinungen, die Leitlinie für die Realisierung der Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung darstellen soll, wird sehr klar die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, sei er politischer oder krimineller Motivation, in seinen Auswirkungen in jeder Konfliktsebene berücksichtigt. Daher werden in dem in Ausarbeitung befindlichen Landesverteidigungsplan alle Maßnahmen festgelegt werden, die zu einer wirksamen Begegnung jedweder Gefährdung der Sicherheit Österreichs notwendig sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kurt', written in a cursive style.